



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

---

**2026**

**Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 2026**

**Nr. 185**

---

**Verordnung  
zur Anpassung der Geldleistungen sowie des Referenzeinkommens  
nach dem Soldatenentschädigungsgesetz 2026  
(SEG-Anpassungsverordnung 2026 – SEGAnpV 2026)**

**Vom 18. Juni 2026**

Das Bundesministerium der Verteidigung verordnet aufgrund des § 13 Absatz 2, des § 17 Absatz 2, des § 39 Absatz 5, des § 43 Absatz 1 Satz 2, des § 44 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, des § 45 Absatz 3 sowie des § 87 Satz 2 des Soldatenentschädigungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes**

Das Soldatenentschädigungsgesetz vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3933), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Geschädigte Personen erhalten einen Ausgleich für gesundheitliche Schädigungsfolgen als monatliche Zahlung in Höhe von

1. 452 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 30 und 40,
2. 905 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 und 60,
3. 1 357 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 70 und 80,
4. 1 810 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 90,
5. 2 261 Euro bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 100.“

2. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Berechnung der Höhe des Pflegegeldes ist ein Mindestbetrag von 487 Euro und ein Höchstbetrag von 2 163 Euro zugrunde zu legen.“

3. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das monatliche Referenzeinkommen beträgt bei einer geschädigten Person

1. ohne abgeschlossene Schulausbildung 2 398 Euro,
2. ohne abgeschlossene Berufsausbildung 2 480 Euro,
3. mit abgeschlossener Berufsausbildung 2 825 Euro,
4. mit Techniker- oder Meisterprüfung 3 313 Euro,
5. mit einem Bachelor- oder vergleichbaren Hochschulabschluss 4 140 Euro und
6. mit einem Master- oder vergleichbaren Hochschulabschluss 5 501 Euro.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Hat eine geschädigte Person in dem Beruf, den sie vor der Auswirkung der Schädigungsfolge ausgeübt hat, ein höheres Einkommen als das nach Absatz 1 festgelegte Referenzeinkommen erzielt, ist als Referenzeinkommen das vor der Auswirkung der Schädigungsfolge in den letzten zwölf Monaten oder, wenn dies günstiger ist, in den letzten 36 Monaten vor der Auswirkung der Schädigungsfolgen regelmäßig erzielte und nach § 38 zu ermittelnde Einkommen, höchstens jedoch 6 920 Euro, zugrunde zu legen.“
4. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Witwe oder der Witwer der geschädigten Person erhält eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 811 Euro.“
5. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Waisen erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 433 Euro.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Waisen, die durch das Versterben des anderen Elternteils zu Vollwaisen werden, erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von 703 Euro.“
6. § 45 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die monatliche Ausgleichszahlung an Eltern beträgt für jedes Kind, das an der Schädigungsfolge der Wehrdienstbeschädigung verstorben ist, 324 Euro.“
7. § 87 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Die Geldleistung nach § 83 bleibt bei anderen Sozialleistungen und bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Einkommen unberücksichtigt, soweit sie den Betrag von 1 260 Euro nicht überschreitet.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 2026

Der Bundesminister der Verteidigung  
Boris Pistorius